

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Museumswerkstatt Kamp

1. Allgemeines

(1) Diese AGB gelten für alle Veranstaltungen der Museumswerkstatt Klaas Kamp, Hauptstraße 66, 26427 Dunum (im Folgenden „Museumswerkstatt“ genannt), auch für solche, die im Wege der elektronischen Datenübermittlung durchgeführt

(2) Rechtsgeschäftliche Erklärungen (z.B. Kündigungen, Annahmeerklärung) bedürfen, soweit sich aus diesen AGB oder aus dem dem/der Verbraucher/-in zustehenden Widerrufsrecht bei Fernabsatzgeschäften nichts anderes ergibt, der Schriftform oder einer kommunikationstechnisch gleichwertigen Form (Telefax, E-Mail, Login-Homepage der Museumswerkstatt).

Anmeldungen können auch fernmündlich erfolgen. Erklärungen der Museumswerkstatt genügen der Schriftform, wenn eine nicht unterschriebene Formularbestätigung verwendet wird.

2. Vertragsschluss und Informationen zum Vertrag

(1) Die Anündigung von Veranstaltungen ist unverbindlich.

(2) Der/die Anmeldende ist an seine/ihre Anmeldung 2 Wochen lang gebunden (Vertragsangebot). Der Veranstaltungsvertrag kommt durch eine schriftliche Annahmeerklärung der Museumswerkstatt zustande. Die Museumswerkstatt behält sich vor, Vertragsangebote abzulehnen, z.B. bei Überschreitung der möglichen Teilnehmer*innen-Zahl oder aufgrund des zu jungen Alters des Kindes.

(3) Fernmündliche und mündliche Anmeldungen sind abweichend von Ziffer 1 Abs. (2) verbindlich, wenn sie innerhalb von 10 Werktagen schriftlich angenommen werden. Wer sich für einen bereits belegten Kurs anmeldet, wird in eine Warteliste eingetragen und hierüber benachrichtigt.

(4) Das gesetzliche Widerrufsrecht bei Fernabsatzgeschäften wird durch die Regelungen der Abs. (2) und (3) nicht berührt. Es erlischt vorzeitig unter folgenden Bedingungen:

· wenn der/die Teilnehmer/-in an allen Veranstaltungstagen teilnimmt, gilt die Dienstleistung gemäß § 356 BGB als vollständig erbracht

· wenn der/die Teilnehmer/-in noch vor Ablauf der gesetzlichen Widerrufsfrist die Teilnahme ausdrücklich erwünscht und bestätigt, dass er/sie zur Kenntnis nimmt, dass sein/ihr gesetzliches Widerrufsrecht damit vorzeitig erlischt.

(5) Die Vertragssprache ist deutsch.

3. Vertragspartner/-in und Teilnehmer/-in

(1) Mit Abschluss des Veranstaltungsvertrages werden vertragliche Rechte und Pflichten nur zwischen der Museumswerkstatt als Veranstalterin und dem/der Anmeldenden (Vertragspartner/-in) begründet. Der/die Anmeldende kann das Recht zur Teilnahme auch für eine dritte Person (Teilnehmer/-in) begründen. Diese ist der Museumswerkstatt namentlich zu benennen. Eine Änderung in der Person des Teilnehmers/der Teilnehmerin bedarf der Zustimmung der Museumswerkstatt. Diese darf die Zustimmung nicht ohne sachlichen Grund verweigern.

(2) Für den Teilnehmer/die Teilnehmerin gelten sämtliche die Vertragspartnerin betreffenden Regelungen sinngemäß.

(3) Die Museumswerkstatt darf die Teilnahme von persönlichen und/oder sachlichen Voraussetzungen abhängig machen, z.B. dem Alter des Kindes oder der erreichten maximalen Teilnehmer/innen-Zahl..

4. Entgelt / Ermäßigung und Veranstaltungstermin

(1) Das Veranstaltungsentgelt ergibt sich aus der bei Eingang der Anmeldung aktuellen Ankündigung der Museumswerkstatt in Verbindung mit der jeweils gültigen Entgeltordnung. Die Anmeldung verpflichtet den/die Vertragspartner/-in – unabhängig von der tatsächlichen Teilnahme – zur Zahlung des ausgewiesenen Kursentgelts sowie ggf. sonstiger Entgelte (z.B. Materialauslagen).

(2) Kursentgelte, die von dem Vertragspartner/von der Vertragspartnerin per Überweisung gezahlt werden, sind spätestens sechs Tage vor Kursbeginn fällig. Eine gesonderte Zahlungsaufforderung ergeht nicht. Die fälligen Entgelte können auf folgende Bankverbindung überwiesen werden:

Klaas Kamp

IBAN: DE26 8309 4495 0003 4529 30

BIC: GENODEF1ETK EthikBank

5. Organisatorische Änderungen

(1) Die Museumswerkstatt kann aus sachlichem Grund und in einem dem/der Vertragspartner/-in zumutbaren Umfang Ort und Zeitpunkt der Veranstaltung ändern.

(2) Muss eine Veranstaltungseinheit aus von der Museumswerkstatt nicht zu vertretenden Gründen ausfallen (beispielsweise wegen Erkrankung des Dozenten oder extremen Witterungsbedingungen bei

Freiluftveranstaltungen), kann sie nachgeholt werden. Ein Anspruch hierauf besteht jedoch nicht. Wird die Veranstaltung nicht nachgeholt, gilt Ziffer 7 Abs. (2) sinngemäß.

(3) „Extreme Witterungsbedingungen“ bedeutet eine amtliche Unwetterwarnung bei Freiluftveranstaltungen. Regen oder subjektiv schlechtes Wetter führen nicht zu einem Ausfall, es sei denn die Museumswerkstatt entscheidet dies aus inhaltlichen Gründen.

6. Rücktritt und Kündigung durch die Museumswerkstatt

(1) Die Mindestzahl der Teilnehmer/-innen wird von der Museumswerkstatt intern nach inhaltlichen oder organisatorischen Bedingungen festgelegt. Wird die Mindestzahl nicht erreicht, kann die Museumswerkstatt vom Vertrag bis zum Veranstaltungsbeginn zurücktreten. Kosten entstehen dem/der Vertragspartner/-in hierdurch nicht.

(2) Sinkt die Zahl der anwesenden Teilnehmer/-innen während des Kurses auf weniger als 4 Personen, kann der betreffende Kurs vorzeitig beendet werden. Hierüber entscheidet die Museumswerkstatt.

(3) Die Museumswerkstatt kann ferner vom Vertrag zurücktreten oder ihn kündigen, wenn eine Veranstaltung aus Gründen, die die Museumswerkstatt nicht zu vertreten hat (z.B. Ausfall des Dozenten wegen Krankheit,) ganz oder teilweise nicht stattfinden kann. In diesem Fall wird das Entgelt nach dem Verhältnis der abgewickelten Teileinheiten zum Gesamtumfang der Veranstaltung geschuldet.

(4) Die Museumswerkstatt wird den/die Vertragspartner/-in über die Umstände, die sie nach Maßgabe der vorgenannten Abs. (1) und (2) zum Rücktritt berechtigen, innerhalb von 5 Werktagen informieren und ggf. das vorab entrichtete Entgelt innerhalb einer Frist von 10 Werktagen nach Maßgabe der Regelungen in Ziffer 7 Abs. (3) erstatten.

(5) Die Museumswerkstatt kann unter den Voraussetzungen des § 314 BGB kündigen.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:

- gemeinschaftswidriges Verhalten in Veranstaltungen trotz vorangehender Abmahnung und Androhung der Kündigung durch die Lehrkraft, insbesondere Störung des Informations- bzw.

- Veranstaltungsbetriebes durch Lärm- und Geräuschbelästigungen oder durch querulatorisches Verhalten,

- Ehrverletzungen aller Art gegenüber der Lehrkraft, gegenüber Vertragspartnern/-innen, Teilnehmer/-innen oder Beschäftigten der Museumswerkstatt,

- Diskriminierung von Personen wegen persönlicher Eigenschaften (Alter, Geschlecht, Hautfarbe, Volks- oder Religionszugehörigkeit etc.),

- Missbrauch der Veranstaltungen für parteipolitische oder weltanschauliche Zwecke oder für Agitationen aller Art,

- Beschädigung oder Zerstörung des Anschauungs- oder Lehrmaterials,

- beachtliche Verstöße gegen die Hausordnung. Statt einer Kündigung kann die Museumswerkstatt den/die Teilnehmer/-in auch von einer Veranstaltungseinheit ausschließen. Der Vergütungsanspruch der Museumswerkstatt wird durch solche Kündigungen oder durch einen Ausschluss nicht berührt.

7. Kündigung und Widerruf durch den Vertragspartner/die Vertragspartnerin

(1) Weist die Veranstaltung einen Mangel auf, der geeignet ist, das Ziel der Veranstaltung nachhaltig zu beeinträchtigen, hat der/die Vertragspartner/-in die Museumswerkstatt auf den Mangel hinzuweisen und ihr innerhalb einer zu setzenden angemessenen Nachfrist

Gelegenheit zu geben, den Mangel zu beseitigen. Geschieht dies nicht, kann der/die Vertragspartner/-in nach Ablauf der Frist den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen.

(2) Der/die Vertragspartner/-in kann den Vertrag ferner kündigen, wenn die weitere Teilnahme an der Veranstaltung wegen organisatorischer Änderungen (Ziffer 5) unzumutbar ist. In diesem Fall wird das Entgelt nach dem Verhältnis der abgewickelten Teileinheiten zur gesamten Veranstaltung geschuldet.

(3) Eine Abmeldung bei der Kursleitung oder ein Fernbleiben vom Kurs gilt weder als Kündigung noch als Rücktritt.

(4) Ein etwaiges gesetzliches Widerrufsrecht (z.B. bei Fernabsatzgeschäften) bleibt unberührt.

(5) Macht der/die Vertragspartner/-in von einem ihm/ihr zustehenden gesetzlichen Widerrufsrecht Gebrauch, so hat er/sie bereits erhaltene Unterrichtsmaterialien auf seine/ihre Kosten zurückzusenden, soweit diese als Paket versandt werden können.

(6) Weitere Rücktrittsmöglichkeiten regelt die gültige Entgeltordnung (Anhang).

8. Höhere Gewalt

(1) Unbeschadet der Möglichkeit einer Kündigung aus wichtigem Grund verlängert sich für den Fall, dass eine Vertragspartei an der Erfüllung des Vertrages durch höhere Gewalt gehindert ist, die Frist für die Erfüllung des Vertrages um den Zeitraum, in dem die höhere Gewalt vorliegt.

(2) „Höhere Gewalt“ bedeutet das Eintreten eines Ereignisses, das eine Partei zumindest vorübergehend daran hindert, eine oder mehrere ihrer vertraglichen Verpflichtungen aus dem Vertrag zu erfüllen, wenn und soweit die von dem Hindernis betroffene Partei nachweist,

- dass dieses Hindernis außerhalb ihrer zumutbaren Kontrolle liegt,

- dass das Ereignis zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vernünftigerweise nicht vorhersehbar war,

· und dass die Auswirkungen des Hindernisses von der betroffenen Partei nicht vernünftigerweise hätten vermieden oder überwunden werden können.

(3) Die betroffene Partei benachrichtigt die andere Partei unverzüglich wenigstens in Textform über den Eintritt höherer Gewalt sowie über die Aussetzung der Leistungspflicht.

(4) Entfallen die Voraussetzungen für die Annahme höherer Gewalt (Abs. 2), benachrichtigt die betroffene Partei die andere Partei unverzüglich wenigstens per E-Mail.

9. Schadenersatzansprüche

(1) Schadenersatzansprüche des Vertragspartners/der Vertragspartnerin gegen die Museumswerkstatt sind ausgeschlossen, außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

(2) Der Ausschluss gemäß Abs. (1) gilt ferner dann nicht, wenn die Museumswerkstatt schuldhaft Rechte des Vertragspartners/der Vertragspartnerin verletzt, die diesem/dieser nach Inhalt und Zweck des Vertrags gerade zu gewähren sind oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der/die Vertragspartner/-in regelmäßig vertraut (Kardinalpflichten), ferner nicht bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

(3) Von der Museumswerkstatt angefertigte Ware, wie Repliken, wird unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung verkauft. Ebenso wird die Haftung der Museumswerkstatt ausgeschlossen, wenn der Käufer oder Kunde in einem Workshop Materialien oder Waren unsachgemäß benutzt.

10. Urheberrechtsschutz

Fotografieren, Bild- und Audiomitschnitte in den Veranstaltungen sind nicht gestattet. Eventuell ausgeteiltes Lehrmaterial darf ohne Genehmigung der Museumswerkstatt auf keine Weise vervielfältigt werden. Dies gilt ebenfalls für Fotos, die auf der Website der Museumswerkstatt (www.museumswerkstatt-kamp.de) veröffentlicht werden.

11. Leistungsumfang, Schriftform

(1) Das Recht, gegen Ansprüche der Museumswerkstatt aufzurechnen, wird ausgeschlossen, es sei denn, der Gegenanspruch ist rechtskräftig festgestellt oder unbestritten.

(2) Ansprüche gegen die Museumswerkstatt sind nicht abtretbar.

(3) Angaben zu Alter und Geschlecht dienen ausschließlich statistischen Zwecken. Der Museumswerkstatt ist die Erhebung, Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten zu Zwecken der Vertragsdurchführung gestattet. Der Vertragspartner/die Vertragspartnerin kann dem jederzeit widersprechen.

12. Diese AGB gilt ab dem 10. August 2025. Ältere AGB verlieren ab dem Datum ihre Gültigkeit.

Entgeltordnung

1 Veranstaltungsentgelte werden durch die Museumswerkstatt von Fall zu Fall kalkuliert. Diese beinhalten neben der Durchführung der Veranstaltung auch die Vor- und Nachbereitung sowie die Erstellung von Materialien wie Repliken.

2 sonstige Gebühren wie Materialkosten werden einzeln angegeben.

3 Ermäßigung von Entgelten können von der Museumswerkstatt individuell gewährt werden, z.B. bei Gruppenanmeldungen, ohne dass es einen Anspruch darauf gibt.

4 Rücktritt

4.1 Unabhängig von dem gesetzlich zustehenden Widerrufsrecht bei Anmeldung muss die Kündigung einer Anmeldung grundsätzlich schriftlich gegenüber der Museumswerkstatt erklärt werden.

4.2 Vermittelt die zurücktretende Person vor Beginn der Veranstaltung eine/n Ersatzteilnehmer/in, der/die sich verbindlich anmeldet und von der Museumswerkstatt angenommen wird, ist die Kündigung kostenfrei.

4.3 Ein Rücktritt ist bis sechs Tage vor dem ersten Veranstaltungstermin, bzw. bis zum in der Anmeldung bekannt gegebenen Anmeldeschluss zulässig. In diesem Fall ist kein Kursentgelt zu entrichten, bzw. wird das schon entrichtete Kursentgelt erstattet. Es ist unabhängig davon ein Bearbeitungsentgelt von 6,00 zu zahlen.

4.4 Später als sechs Tage vor Veranstaltungsbeginn, bzw. nach dem im Programm angewiesenen Anmeldeschluss ist ein Rücktritt nicht entgeltfrei möglich. Hier wird das volle Veranstaltungsentgelt erhoben. Bereits entstandene Auslagen (bspw. Materialgeld) werden nicht erstattet. Über Ausnahmen und Härtefälle entscheidet die Museumswerkstatt.